



XXIV. GP.-NR
5215 /AB
07. Juli 2010

zu 5296 /J

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

DR. MARIA FEKTER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ.: BMI-LR2220/0435-II/3/2010

Wien, am 1. Juli 2010

Der Abgeordnete zum Nationalrat Herbert und weitere Abgeordnete haben am 7. Mai 2010 unter der Zahl 5296/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ausweisung und Abschiebung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend ist auszuführen, dass die Absätze 3 und 4 des § 67 FPG, die eine Informationspflicht hinsichtlich durchsetzbarer Ausweisungen gem. § 10 AsylG normieren, erst am 01.01.2010 in Kraft getreten sind. Demgemäß sind für den Zeitraum 2007 bis 2009 entsprechende Zahlen nicht vorhanden.

Zu der in der parlamentarischen Anfrage geäußerten Behauptung, dass *aufgrund dieser gesetzlichen Regelung nahezu alle zwangsweise zu vollziehenden Ausweisungen wegen Untertauchens der Fremden bei Bekanntgabe des Abschiebetermins verhindert oder wesentlich verzögert würden*, ist auszuführen, dass dies nicht den bisher gemachten Erfahrungen entspricht, wie sich aus den seit 1.1.2010 gestiegenen Zahlen der Abschiebungen und freiwilligen Rückkehren ergibt.

Zu Frage 1:

In jenen Fällen, in welchen ein Antrag auf internationalen Schutz gänzlich abgewiesen oder zurückgewiesen wird, ist diese Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 AsylG mit einer Ausweisung zu verbinden (es sei denn, die Ausweisung wäre gemäß § 10 Abs. 2 AsylG unzulässig).

Statistisch erfasst sind rechtskräftige Ausweisungen nach dem Asylgesetz 2005:

2007	6.646
2008	7.968
2009	13.531

Zu den Fragen 2 bis 10:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "K. Rehner".